



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck
Landhaus
Tel.: 0512-508-2208
Fax: 0512-508-2205

Präs. II/EU-Recht-243/196

Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen
Innsbruck, 09.09.1998

| | |
|---------------------------------|---------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. 79-GE / 19 | 98 |
| Datum: 24. Sep. 1998 | |
| Verteilt | 25.9.98 |

H. Moser

Betreff: Entwurf eines Vertragsbedienstetenreformgesetzes; Stellungnahme

Zu GZ 921.010/17-VII/A/1/98 vom 30. Juli 1998

Zum übersandten Entwurf eines Vertragsbedienstetenreformgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen dem Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl.Nr. 550, vergleichbare Regelungen für den Personenkreis der Vertragsbediensteten des Bundes geschaffen werden. Die Regelungen des Besoldungsreform-Gesetzes 1994 wurden für den Bereich der Tiroler Landesbeamten nicht übernommen. Dies betrifft insbesondere das neue Gehaltsschema, das auf einer Bewertung der Dienstposten beruht.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Einreihung der Vertragsbediensteten in das neue Entlohnungsschema auf Grund der vorliegenden Bewertung der Dienstposten nach dem Besoldungsreform-Gesetz 1994 vorgenommen. Allein aus diesem Grund ist die Übernahme des Vertragsbedienstetenreformgesetzes für den Bereich der Vertragsbediensteten des Landes zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Was die Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden (mit Ausnahme der Stadt Innsbruck) und der Gemeindeverbände Tirols betrifft, wurde am 1. Juli 1998 im Landtag ein neues Tiroler Vertragsbedienstetengesetz beschlossen. Dieses Gesetz, das mit 1. Oktober 1998 in Kraft treten soll, sieht im wesentlichen die Übernahme der Regelungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit den bereits bisher für Landesbedienstete geltenden Sonderregelungen vor.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 5:

Die im § 4 Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung zur unverzüglichen Ausfolgung des Dienstvertrages nach dem Beginn des Dienstverhältnisses stößt gerade im Bereich der Landesvertragslehrer auf erhebliche praktische Schwierigkeiten. So gilt es zu bedenken, daß die überwiegende Anzahl an Dienstverträgen zu Schuljahresbeginn abgeschlossen wird. Es sind dies allein in Tirol ca. 600. Zu diesem Zeitpunkt sind aber auch Hunderte von Eröffnungsmeldungen und Lehrfächerverteilungen zu überprüfen und für ca. 7.000 Lehrer die in besoldungsrechtlicher Hinsicht erforderlichen Schritte zu veranlassen. Dieser enorme, schlagartig einsetzende Arbeitsanfall ist regelmäßig mit erheblicher Arbeitsüberlastung verbunden, weshalb die unverzügliche Ausfolgung der Dienstverträge so wie in der Vergangenheit faktisch gar nicht möglich sein wird. Es sollte daher von einer derartig praxisfremden Bestimmung Abstand genommen werden.

Zu Z. 13:

Da nach § 37 Abs. 2 die Verweisung im § 20 Abs. 1 auf die §§ 50a bis 50d BDG 1979 auch für Vertragslehrer Anwendung findet, müßte durch eine Sondervorschrift sichergestellt werden, daß diese mit den Abweichungen, die die spezifischen Verhältnisse im Schulbereich bedingen (diesbezüglich wird auf die §§ 44a bis 44f LDG 1984 hingewiesen), gilt.

Hinsichtlich des § 20 Abs. 2 stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Ruhens während bzw. des Wiederauflebens einer

vertraglichen Vereinbarung über eine Teilbeschäftigung nach der Beendigung einer Teilbeschäftigung in Anwendung der §§ 50a bis 50d BDG 1979, zumal dadurch eine Bindung sowohl des Dienstgebers als auch des Dienstnehmers entsteht, die, wegen der nach mehrjähriger Teilzeitbeschäftigung nach den genannten Bestimmungen unter Umständen geänderten Verhältnisse, nicht unbedingt von Vorteil für eine der Vertragsparteien sein mag, die aber, je nachdem, wer von dieser Regelung profitiert - und das muß nicht zwingend immer der Dienstnehmer sein - einer sinnvolleren Gestaltung des Beschäftigungsausmaßes im Wege steht.

Des weiteren ist unklar, wann die (ursprüngliche) Teilzeitbeschäftigung, die an die Teilzeitbeschäftigung im Sinne der §§ 50a bis 50d BDG 1979 anschließt, genau endet. Soll das der Zeitpunkt sein, der in der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen ist, oder soll an diesen Zeitpunkt noch ein Zeitraum im Ausmaß des durch die Teilzeitbeschäftigung im Sinne der §§ 50a bis 50d BDG 1979 überlagerten Teiles der ursprünglichen Teilzeitbeschäftigung anschließen?

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Mayer